



1.01.04HH

JAR und nationale Lizenzen

JAR / FCL – PPL Classrating (Reisemotorsegler / TMG– Motorflug einmotorig bis 2t / SEP)

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn: 16 Jahre
- Tauglichkeitszeugnis Klasse II
- Flugzeit: min. 45 Std., davon 5 Std. auf Simulator ersetzbar

Ausbildung:

- Min. 25 Std. mit Fluglehrer
- Min. 10 Std. Alleinflüge unter Aufsicht, davon 5 Std. Streckenflug, hiervon einer über min. 270 km Entfernung mit 2 Ldg. auf fremden Flugplätzen
- Funknavigation
- Instrumentenflugeinweisung
- Erlaubnis: 17. Lebensjahr

Erleichterungen:

- Anerkennung von 10% Flugzeit vom PPL-C, jedoch max. 10 Std. Keine Anerkennung der nationalen theoretischen Ausbildung Segelflug.

Theoretische und praktische Prüfung
Siehe Anhang JAR-FCL 1.130 u. 1.135

Nachtflugqualifikation:

- 5 Std. Nachtflug davon 3 mit Lehrer
- davon 1 Std. Streckenflug
- 5 Alleinstarts u. -landungen

Bemerkungen:

- Übergang vom RMS zum einmotorigen Flugzeug und umgekehrt nur als Klassenberechtigung
- Lizenz wird für 5 Jahre ausgestellt

Verlängerung (s. Abschnitt F JAR-FCL 1.245):

Flugberechtigung gilt 2 Jahre
Innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf:

-12 Std. Flugzeit davon:

- 6 Std. als verantwortlicher Pilot
- 12 Starts und Landungen
- 1 Stundenflug mit Fluglehrer

- oder bei Nichterfüllung innerhalb der letzten 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine Befähigungsüberprüfung mit einem ermächtigten Prüfer (wie Prüfungsflug)

Erneuerung: praktische Prüfung JAR-FCL 1.240

Umschreibung (1.DVO zur LuftPersV §5 Abs.2,3,4):
PPL-A und PPL-B werden in JAR-FCL-Lizenz umgeschrieben:

- CVFR-Berechtigung
- Schriftliche Erklärung über Kenntnisse in JAR-FCL 1
- 75 Std. Gesamtflugzeit (RMS/MF)

Bei Nichterfüllen der Bedingungen zum Umschreiben:

- PPL-A in nationalen PPL-A mit den gleichen Rechten wie heute (Auslandsflüge auf deutsch registrierten Flugzeugen möglich).
- PPL-B wird in GPL (PPL-C) mit Klassenberechtigung Reisemotorsegler umgeschrieben (Auslandsflüge auf deutsch registrierten Reisemotorseglern möglich).

Verlängerung siehe oben.

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)

JAR und nationale Lizenzen

JAR / FCL – PPL Lehrberechtigung (Reisemotorsegler – Motorflug einmotorig bis 2t)

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn: 18 Jahre
- Flugzeit: min. 200 Std., davon 150 Std. als PPL-Inhaber
- Min. 10 Std. Instrumentenflugeinweisung an FTO
- Min. 20 Std. Streckenflug, davon 540 km Flug mit 2 Landungen
- Wissensstand CPL = Ausbildungslehrgang an FTO
- Auswahlprüfung max. 6 Monate vor Lehrgang

Ausbildung:

Fluglehrerlehrgang an FTO:

- Min. 30 Std. Flugzeit, davon 25 mit Ausbilder und 5 Std. allgem. doppelsitzig

Assistententätigkeit:

- Min. 100 Std. praktische Ausbildung
- Min. 25 Alleinflüge von Schüler beaufsichtigen.

Erleichterungen: (keine)

Voraussetzung Segelfluglehrer führt zu keiner Erleichterung

Bemerkungen:

- Übergang vom JAR- RMS Fluglehrer nach Erwerb der Klassenberechtigung einmotorige Flugzeuge zum „Motorfluglehrer“ und umgekehrt unkompliziert:
- 30 Std. einmotorige Flugzeugen bzw. Reisemotorseglern
- Lehrberechtigung wird für 3 Jahre ausgestellt.

Verlängerung:

Die Lehrberechtigung gilt 3 Jahre.

Für die Verlängerung hat der Fluglehrer zwei der drei Forderungen in diesem Zeitraum zu erfüllen:

- 100 Std. Flugzeit als Fluglehrer, davon 30 Std. in den letzten 12 Monaten
- Fluglehrerfortbildung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf
- Befähigungsüberprüfung durch Fluglehrerprüfer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf.

Erneuerung:

- Fluglehrerfortbildung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf
- Befähigungsüberprüfung durch Fluglehrerprüfer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf.

Umschreibung:

PPL-A- und PPL-B- Lehrberechtigung sowie:

- CVFR – Berechtigung
- 4 Std. JAR-FCL Einweisungslehrgang mit Zertifizierung
- 150 Std., davon 30 Std. auf einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen u. davon 20 Std. Überlandflug als verantwortlicher Pilot
- 540 km Dreiecksflug mit 2 Zwischenlandungen

Bei Nichterfüllen:

Besitzstandswahrung Lehrberechtigung:

- PPL-B Lehrberechtigung als Lehrberechtigung für Klassenberechtigung RMS im GPL (PPL-C)
-

JAR und nationale Lizenzen

Umschreibung PPL-B und Lehrberechtigung PPL-B auf JAR-FCL-Lizenz

PPL-B (RMS) auf JAR-FCL:

Nachstehende Forderungen müssen für eine Umschreibung erfüllt sein:

- CVFR-Berechtigung
- Schriftliche Erklärung über Kenntnisse in JAR-FCL

Nichterfüllung:

- Bei Nichterfüllung erfolgt eine Umschreibung in GPL (PPL-C) (Segelflug) mit der Klassenberechtigung Reisemotorsegler mit den erworbenen Rechten, Besitzstandswahrung (z.B. Flüge auf deutsch eingetragenen Motorseglern ins Ausland möglich)

Lehrberechtigung PPL-B (RMS) auf Lehrberechtigung JAR-FCL:

Nachfolgende Forderungen müssen erfüllt sein:

- CVFR – Berechtigung
- 4 Std. JAR-FCL Einweisungslehrgang mit Zertifizierung
- 150 Std., davon 20 Std. Überlandflug als verantwortlicher Pilot
- 540 km Dreiecksflug mit 2 Zwischenlandungen

oder

- 500 Std. Gesamtflugzeit auf RMS,
- davon 150 h Ausbildung
- Befähigungsüberprüfung (CVFR)

Nichterfüllung:

- Bei Nichterfüllung ergibt sich die Besitzstandswahrung der Lehrberechtigung Klassenberechtigung Reisemotorsegler (RMS) im GPL (PPL-C).

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)



1.10.02HH

JAR und nationale Lizenzen

PPL-A(National) für einmotorige Leichtflugzeuge bis 750 kg

<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausbildungsbeginn: 16 Jahre• Flugzeit: min. 35 Std., davon sind max. 15 Std. auf RMS als zweites Muster mit Lehrer ersetzbar. <p>Ausbildung in 4 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Davon 10 Std. Alleinflüge unter Aufsicht,• hiervon ein Streckenflug über min. 270 km Entfernung mit 2 Ldg. auf fremden Flugplätzen,• An- und Abflüge kontrollierte Plätze und Kontrollzonen,• Erlaubnis: 17. Lebensjahr. <p>Erleichterungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 20 Std. Flugzeit für Segelflug- oder Hubschrauberführer.• 5 Std. für PPL-C Inhaber mit Klassenberechtigung RMS , davon je 10 Starts und Landungen mit Fluglehrer und alleine.• 7 Std. für Führer von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, davon je 10 Starts u. Ldg. mit Fluglehrer u. alleine. <p>Ausbildungsdauer: max. 4 Jahre</p> <p>Prüfung: Prüfungsversuche nicht beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none">• theoretische Prüfung (gilt 24 Monate, alle Fächer müssen jedoch innerhalb 12 Monaten bestanden werden, die Frist beginnt ab Bestehen)• praktische Prüfung	<p>Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• 60 Monate und nach Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisse <p>Verlängerung – Ausübung der Rechte: Innerhalb der letzten 24 Monate:</p> <ul style="list-style-type: none">• 12 Std. auf einmotorigen Landflugzeugen, RMS, UL davon 6 Std. als verantwortlicher Pilot,• davon 12 Starts und Landungen,• davon mindestens 1 Std. mit Fluglehrer, <p>oder Befähigungsüberprüfung mit anerkanntem Prüfer</p> <p>Erneuerung:</p> <p>Siehe Verlängerung und gültiges Tauglichkeitszeugnis</p> <p>Bemerkungen - Erweiterung:</p> <ul style="list-style-type: none">• 5 Std. für Übergang zum RMS (praktische Prüfung)• 5 Std. für Klassenberechtigung einmotorige kolbengetriebene Flugzeuge bis 2 t (praktische Prüfung) <p>Erweiterung auf JAR-FCL – Lizenz:</p> <ul style="list-style-type: none">• 10 Std. für JAR-FCL - Lizenz Differenzschulung in Funknavigation, fliegen nach Instrumenten (Umkehrkurve 180°),• davon können 5 Std. auf Verfahrensübungsgerät oder Flugsimulator durchgeführt werden• Theorieschulung Instrumentenkunde und Funknavigation• Prüfung in Theorie und Praxis
<p>Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a) Klasse: min. II Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate bis 50. Lebensjahr: 24 Monate ab 50. Lebensjahr: 12 Monate</p>	<p>Passagierflüge – Voraussetzungen: 3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen (bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)</p>



1.11.03HH

JAR und nationale Lizenzen

Segelflugzeugführer PPL-C

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn: 14 Jahre
- Flugzeit: min. 25 Std.
- Theoretische Ausbildung (7 Fächer)
- Lizenz: 16 Jahre

Ausbildung (§ 36 LuftPersV):

- Min. 25 Std. auf Segelflugzeugen,
- inklusive 60 Starts und Landungen, davon 20 alleine,
- davon 15 Std. Alleinflüge unter Aufsicht,
- 3 Landungen auf mindestens einem weiteren Flugplatz
- mindestens 1 Außenlandeübung mit Lehrer
- 1 Streckenalleinflug über 50 km
- praktische Einweisung zur Beherrschung des Segelflugzeuges in besonderen Flugzuständen.

Ausbildung auf Segelflugzeugen mit Hilfstriebwerk und mit Fluglehrer auf RMS

Bemerkungen - Erweiterung:

Motorisierte Segelflugzeuge:

- Turbos Vertraut machen
- Startart Eigenstart „Klapptriebwerk“: je 10 Eigenstarts mit Lehrer und 10 alleine
- 10 Std. für Klassenberechtigung Reisemotorsegler (Prüfung)

Ausbildungsdauer:

- Max. 4 Jahre

Prüfung:

Prüfungsversuche nicht beschränkt

- Theoretische Prüfung (gilt 24 Monate nach Bestehen, alle Fächer müssen innerhalb 12 Monaten bestanden werden), spätestens vor 1. Alleinüberlandflug
- Praktische Prüfung

Gültigkeit – Verlängerung (§ 41):

Unbefristet gültig sofern folgender Nachweis innerhalb der letzten 24 Monate erbracht wird:

- Mindestens 25 Starts und Landungen,
- davon mind. 5 Starts pro Startart,
- gültiges Tauglichkeitszeugnis,
- Nachweis im Flugbuch

Erleichterungen (§37 LuftPersV):

- 10 Std. Flugzeit für Flugzeug- oder aerodynamische gesteuerte UL-Führer oder für PPL-C „Motorseglerführer“ 5 Std. und für Hubschrauberführer 15 Std. inklusive 20 Alleinstarts und –ldg.,
- 3 Ldg. Aus ungewohnter Position mit Lehrer,
- 1 Außenlandeübung mit Lehrer, sowie ein 50 Kilometerflug
- Beherrschung besonderer Flugzustände mit Lehrer.
- Der 50 - Kilometerflug kann durch einen 100 km – Segelflug mit Lehrer ersetzt werden.
- Prüfung nach § 38 erforderlich.

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)

JAR und nationale Lizenzen

PPL-C Klassenberechtigung Reisemotorsegler (RMS LuftPersV § 40a)

Ausschließliche Ausbildung nur auf Reisemotorseglern ohne PPL-C oder PPL-A(N) ist nicht vorgesehen. Es gibt also nur noch Umschulung im nationalen Bereich.

Voraussetzungen:

- Segelflugglizenz
- Ausbildungsbeginn: 16 Jahre

Ausbildung:

- Ergänzende theoretische Ausbildung,
- Min. 10 Std. Flugzeit,
- darin enthalten je 20 Alleinstarts und Alleinlandungen,
- An- und Abflüge kontrollierte Flugplätze und Kontrollzonen,
- 1 Navigationsstreckenflug mit Lehrer über min. 270 km Entfernung mit 2 Ldg. auf fremden Flugplätzen,
- 1 Navigationsstreckenflug über min. 270 km Entfernung mit 2 Ldg. auf fremden Flugplätzen im Alleinflug,
- praktische Einweisung zur Beherrschung des RMS in besonderen Flugzuständen,
- Lizenz: 17. Lebensjahr.

Ausbildungsdauer:

- Keine Festlegung

Prüfung:

- Theoretische Ergänzungsprüfung
- Praktische Prüfung

Gültigkeit – Verlängerung (§41 LuftPersV):

Unbefristet gültig sofern folgender Nachweis innerhalb der letzten 24 Monate

Reisemotorseglern erbracht wird:

- Gültiges Tauglichkeitszeugnis,
- 12 Std. auf einmotorigen Landflugzeugen, RMS, UL davon 6 Std. als verantwortlicher Pilot,
- davon 12 Starts und Landungen auf RMS,
- davon mindestens 1 Std. mit Fluglehrer auf RMS,

oder Befähigungsüberprüfung mit anerkanntem Prüfer,

- die Nachweise erfolgen im Flugbuch.

Erneuerung siehe oben Kriterien „Verlängerung“

Bemerkungen:

- Nachtflugqualifikation gemäß JAR-FCL
- Übergang vom RMS zum einmotorigen Leichtflugzeugflugzeug (PPL-A(N)) Prüfung) 5 Std. - Prüfungsflug
- Auf UL Einweisung
- Schleppberechtigung auf UL 30 Std. auf UL, 5 Std. auf dem Muster und 5 Schleppe ohne Beanstandung, sowie 5 Schleppstarts im geschleppten Luftfahrzeug

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

3 Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)

JAR und nationale Lizenzen

Lehrberechtigung Segelflugzeugführer (§89 LuftPersV)

Voraussetzungen:

- Segelfuglizenz

Sowie als verantwortlicher Pilot nach Erteilung der Lizenz:

- 150 Std. Flugzeit,
- 250 Starts,
- 200 Kilometer in einem Streckenflug,
- Auswahlprüfung durch beauftragten Prüfer

Ausbildung:

- Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang,
- erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht eines hierfür anerkannten Fluglehrers.

Prüfung:

- theoretische Prüfung,
- praktische Prüfung.

Gültigkeit – Verlängerung (§96 LuftPersV):

- 3 Jahre

Für die Verlängerung hat der Fluglehrer zwei der drei Forderungen in diesem Zeitraum zu erfüllen:

- 10 Std. Flugzeit oder 60 Starts als Fluglehrer oder Prüfer,
- Teilnahme an einer amtlich anerkannten Fluglehrerfortbildung,
- Erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung.

Bemerkung – Erweiterung:

Erleichterungen für und mit anderen Lehrberechtigungen sind nicht erkennbar.

Lehrberechtigung für die Klassenberechtigung Reisemotorsegler:

- Voraussetzung ist die Ausbildungsberechtigung für GPL (PPL-C) und die Klassenberechtigung Reisemotorsegler (RMS),
- Keine Prüfungen,
- Auf Grund § 96 (2) LuftPersV gilt in diesem Fall die Ausbildungsberechtigung zur Klassenberechtigung bei genügend Erfahrung als erteilt.
- LV NRW bietet weiter Umschulwochenenden für RMS-Lehrer an.

JAR und nationale Lizenzen

Lehrberechtigung – PPL-A (N) (für den nationalen Motorflugschein § 88a)

Voraussetzungen:

- JAR-FCL-PPL-A oder PPL-A(N) mit der Klassenberechtigung nach §3b LuftPersV (viersitzig bis 2t).

Sowie als verantwortlicher Pilot nach Erteilung der Lizenz:

- 200 Std. Flugzeit auf Flugzeugen,
- 170 Std. ersetzbar durch RMS, oder 50 Std. ersetzbar durch Segelflug oder Hubschrauber,
- Auswahlprüfung durch beauftragten Prüfer.

Ausbildung:

- Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang,
- erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht eines hierfür anerkannten Fluglehrers.

Prüfung:

- theoretische Prüfung,
- praktische Prüfung.

Gültigkeit – Verlängerung (§96 LuftPersV):

- 3 Jahre

Für die Verlängerung hat der Fluglehrer zwei der drei Forderungen in diesem Zeitraum zu erfüllen:

- 10 Std. Flugzeit oder 60 Starts als Fluglehrer oder Prüfer,
- Teilnahme an einer amtlich anerkannten Fluglehrerfortbildung,
- Erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung.



1.11.02HH

JAR und nationale Lizenzen

Lizenz Luftsportgeräteführer aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (§ 42(4) LuftPersV)

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn: 16 Jahre
- 30 Flugstunden

Ausbildung:

- theoretische Ausbildung
 - 30 Flugstunden mit aerodynamisch gesteuerten UL's,
 - davon mind. 5 Std. Alleinflugzeit
 - Starts und Landungen auf verschiedenen Flugplätzen,
 - Außenlandeübung mit Lehrer,
 - Mind. 2 Überlandflüge mit Lehrer von mind. 200 km mit Zwischenlandung.
 - praktische Einweisung zur Beherrschung des UL's in besonderen Flugzuständen,
 - pyrotechnische Einweisung
- Erlaubnis: 17. Lebensjahr

Prüfung:

- theoretische Prüfung,
- praktische Prüfung.

Erleichterungen:

- 10 Flugstunden für Segelflug- und Hubschrauberpiloten
- 25 Std. für Schwerkraft gesteuerte UL's
- Einweisung für Piloten (PPL-A) und Reisemotorseglerführer

Gültigkeit – Verlängerung (§45 LuftPersV):

- 60 Monate
- gültiges Tauglichkeitszeugnis

Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn folgende Forderungen innerhalb der letzten 24 Monate erfüllt sind:

- 12 Std. Flugzeit auf UL's, RMS oder einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantriebwerk,
- davon 6 Std. als verantwortlicher Pilot,
- 12 Starts und Landungen,
- sowie ein Übungsflug von 1 Std. mit Fluglehrer auf aerodynamisch gesteuerten UL

oder eine Befähigungsüberprüfung mit anerkanntem Prüfer.

- Die Nachweise erfolgen im Flugbuch, Lehrer oder Prüfer bestätigt.

Bemerkung – Erweiterung:

Es kann nicht direkt auf Motorsegler umgeschult werden. Die Flugstunden auf aerodynamisch gesteuerten UL's werden in den nationalen Lizenzen mit angerechnet.

- für Segelfluglizenz 10 Std.
- für nationalen PPL-A 7 Std.
- Schleppberechtigung auf UL 30 Flugstunden auf UL, 5 Std. auf dem Muster und 5 Schleppts ohne Beanstandung, sowie 5 Schlepstarts im geschleppten Luftfahrzeug.

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)



1.11.03HH

JAR und nationale Lizenzen

Lehrberechtigung Luftsportgeräteführer aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (§ 95a(1) und (2) 2. LuftPersV)

Voraussetzungen:

- Ausbildungsbeginn: 18 Jahre
- Unbeschränkte Lizenz
- 150 Gesamtflugstunden als PIC (UL, Motorseglern, Flugzeugen oder Segelflugzeugen)
- Auswahlprüfung durch beauftragten Prüfer.

Ausbildung:

- Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang,
- erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht eines hierfür anerkannten Fluglehrers.

Prüfung:

- theoretische Prüfung,
- praktische Prüfung.

Erleichterungen:

- Der Beauftragte kann Bewerber, die eine Lehrberechtigung für Flugzeugführer, Segelflugzeugführer oder einer anderen Art von Luftsportgerät besitzen, teilweise oder ganz vom Ausbildungslehrgang und der Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht befreien.
- Einweisungswochenende

Gültigkeit – Verlängerung (§96 LuftPersV):

- 3 Jahre

Für die Verlängerung hat der Fluglehrer zwei der drei Forderungen in diesem Zeitraum zu erfüllen:

- 10 Std. Flugzeit oder 60 Starts als Fluglehrer oder Prüfer,
- Teilnahme an einer amtlich anerkannten Fluglehrerfortbildung,
- Erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung.

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)



1.10.03HH

JAR und nationale Lizenzen

Freiballonführer (§46 LuftPersV)

Voraussetzungen (nichtberufsmäßig):

- Ausbildungsbeginn: 16 Jahre
- Gasballon: 10 Fahrten a' 2 Std.
- Heißluftballon: 20 Std.

Ausbildung:

- Theoretische Ausbildung
- Praktische Ausbildung:
- Bei Verwendung von Gasballonen 10 Ausbildungsfahrten mit durchschnittlicher Fahrdauer von je 2 Std. sowie 10 Aufrüstungen
- Bei der Verwendung von Heißluftballonen 20 Std. Fahrzeit sowie 20 Aufrüstungen und mindestens 50 Starts und 50 Landungen.
- inklusive Ausbildungsfahrten bei Temperaturunterschieden von mindestens 20°C (am Boden)
- inklusive Ausbildungsfahrten in Lufträumen der Klassen C und/oder D

Prüfung:

- theoretische Prüfung,
- praktische Prüfung.

Erleichterungen:

- für Teile der Theorie, wenn Lizenz vorhanden (s. § 129 LuftPersV)

Gültigkeit – Verlängerung (§49 LuftPersV):

- unbefristet im nichtgewerbsmäßigen Bereich
- 1 Fahrt von mindestens 1 Stunde mit einem Ballon der eingetragenen Freiballonart und Größenklasse innerhalb der letzten 12 Monate vor Ausübung der Rechte vor nächster Fahrt)
- im gewerblichen Bereich zusätzlich eine Fahrt mit Prüfer
- **Erneuerung:** Erfüllung der obigen Voraussetzungen und gültiges Tauglichkeitszeugnis

Erweiterung (§ 48 LuftPersV):

- Nachtfahrtberechtigung: 2 Nachtfahrten mit Lehrer mit Nachtfahrtberechtigung von je 2 Stunden
- von Gas- auf Heißluftballon: 6 Ausbildungsfahrten auf Heißluftballonen mit Gesamtfahrzeit von 6 Stunden und 12 Landungen und theoretische Ergänzungsprüfung
- von Heißluft- auf Gasballon: 6 Ausbildungsfahrten mit durchschnittlichen Fahrzeit von 1,5 Std. sowie theoretische Ergänzungsprüfung
- auf zusätzliche Größenklassen 2 und 3 sowie Heißluft-Luftschiffe siehe LuftPersV § 48 Abs. 3 (4.)

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Klasse: min. II

Gültigkeit: bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Passagierflüge – Voraussetzungen:

Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen
(bei Kunstflug mind. 50 Kunstflüge, davon 3 in den letzten 90 Tagen)

